

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

09.04.2008

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06, BAGüS-SGG-00

Mitglieder-Info Nr. 30/2008

Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.04.2008 ist das o. a. Gesetz in Kraft getreten. Es ist im Bundesgesetzblatt Teil 1 2008 Nr. 11 vom 31.03.2008, S. 444, verkündet. Verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch für die Sozialhilfeträger von Bedeutung.

1. Nach § 29 Abs. 2 SGG entscheiden die Landessozialgerichte im ersten Rechtszug (u. a.) über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 SGB V, der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI und der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII.
2. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet im Rechtszug über Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend dem Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds sowie Streitigkeiten betreffend den von Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung.
3. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entscheidet im ersten Rechtszug u. a. über Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses und Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen sowie den Spitzenverband nach dem SGB V.
4. Die Werte des Beschwerdegegenstandes nach § 144 sind bei der Fallgestal-

tung des Absatzes 1 Nr. 1 auf 750,00 Euro und der Fallgestaltung der Nr. 2 auf 10.000,- Euro angehoben worden.

5. Nach § 192 Abs. 4 SGG kann der Behörde nunmehr ganz oder teilweise die Kosten auferlegt werden, die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. Die Entscheidung ergeht durch gesonderten Beschluss.

Im übrigen sollen durch weitere Bestimmungen eine Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit erreicht werden, z. B. durch Änderungen im Widerspruchsverfahren und bei Verfahrensvorschriften vor Sozialgerichten bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Rechtsmittel.

Sollten Sie Bedarf sehen, über die Änderungen zu beraten, wäre dies in der Sitzung des Fachausschusses I im kommenden Monat möglich. In diesem Fall bitte ich um eine entsprechende Anmeldung zur Tagesordnung mit Vorbericht an die Geschäftsstelle.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke